**Fall 2a**

W betreibt eine PKW-Waschanlage, an deren Einfahrt die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Waschanlage deutlich und gut sichtbar angebracht sind. § 8 der Nutzungsbedingungen hat folgenden Wortlaut:

„*Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die während oder infolge der Benutzung der Anlage an Rechtsgütern des Kunden entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen*“.

Kurz bevor K seinen PKW in die Waschanlage des W fuhr, hat W an seiner Anlage Reparaturen vorgenommen. Dabei hat er leicht fahrlässig eine seiner Hochdruckdüsen nicht richtig befestigt. Infolgedessen fiel die Hochdruckdüse während des Waschvorgangs auf den PKW des K und verursachte einen Lackschaden in Höhe von 1000 €.

K verlangt nun 1000 € von W.

**Zu Recht?**

Bearbeitervermerk: Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen!

**Lösungsskizze**

K könnte gegen W einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 € gem. § 280 Abs. 1 BGB haben.

Dies setzt voraus:

**A. Schuldverhältnis**

Es besteht ein wirksamer Werkvertrag und damit ein Schuldverhältnis zwischen K und W über das Waschen des PKW, § 631 BGB.

**B. Pflichtverletzung, § 241 Abs. 2 BGB**

Ferner müsste W eine Pflicht aus dem Werkvertrag verletzt haben. In Betracht kommt eine Schutzpflichtverletzung aus § 241 Abs. 2 BGB. Hiernach müssen die Vertragsparteien Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen nehmen. Indem W die Hochdruckdüse unsachgemäß befestigt hat, hat er eine Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

**C. Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1, 2 BGB**

Diese Pflichtverletzung müsste W auch zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen wird grundsätzlich vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Das Vertretenmüssen richtet sich nach § 276 BGB. Hiernach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt gem. § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. W hat bei der Reparatur seiner Waschanlage eine Hochdruckdrüse leicht fahrlässig falsch montiert und damit diejenige Sorgfalt vermissen lassen, die man von einem durchschnittlichen Angehörigen seines Verkehrskreises (Waschanlagenbetreiber) erwarten kann und muss. Folglich hat er die Pflichtverletzung auch zu vertreten.

Möglicherweise hat W aber seine Haftung durch § 8 in seinen Nutzungsbedingungen vertraglich ausgeschlossen. Hiernach übernimmt W für entstandene Schäden keinerlei Haftung. Dies würde aber voraussetzen, dass § 8 wirksamer Bestandteil des Werkvertrags mit K geworden ist.

1. **Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, § 310 BGB**

Die in § 310 BGB genannten Konstellationen sind im hiesigen Fall nicht einschlägig, weswegen der Anwendungsbereich in persönlicher (Abs. 1) wie sachlicher (Abs. 2 und 4) Hinsicht eröffnet ist.

1. **Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB**

Ferner müsste es sich bei der Klausel um eine AGB handeln. Nach der Legaldefinition des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind AGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die der Verwender der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt, soweit sie nicht gem. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt wurden.

1. **Von einer Partei vorformulierte Vertragsbedingung**

Die Haftungsklausel stand bereits vor Vertragsschluss fest und legt den näheren Inhalt des Vertrages fest, enthält also vorformulierte Vertragsbedingungen, welche nicht zwischen K und W ausgehandelt wurden.

1. **Für eine Vielzahl von Verträgen**

Zudem müssten die Bedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sein. Dazu bedarf es grundsätzlich mindestens einer dreimaligen Verwendung, wenn nicht der Verwender bereits bei erstmaliger Verwendung weitere (mind. drei) Verwendungen plant. Es ist nicht ersichtlich, ob W geplant hat, die Preisanpassungsklausel mindestens drei Mal zu verwenden. Dies kann aber offenbleiben, wenn die Vorschriften über AGB aus anderem Grund anwendbar sind.

In Betracht kommt § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Hiernach reicht eine einmalige Verwendungsabsicht, wenn es sich bei K um einen Verbraucher handelt, W Unternehmer ist und K keine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Klausel hatte.

**a) Verbrauchereigenschaft des K gem. § 13 BGB** (+)

K hat das Rechtsgeschäft als natürliche Person zu privaten Zwecken abgeschlossen, ist also Verbraucher gem. § 13 BGB.

**b) Unternehmereigenschaft des W gem. § 14 Abs. 1 BGB** (+)

W hingegen ist bei Abschluss des Rechtsgeschäfts im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit aufgetreten, ist mithin Unternehmer gem. § 14 Abs. 1 BGB.

**c) Keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Inhalt für K** (+)

**d) Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen des § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB liegen vor. Folglich gilt die Klausel für eine Vielzahl von Verträgen.

1. **Vom Verwender einseitig gestellt**

K hatte auch keine Möglichkeit zur Abänderung der Klausel, so dass sie von V gestellt wurde. Da außerdem die Voraussetzungen des § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB vorliegen (vgl. oben), gilt die Haftungsklausel überdies als gestellt.

1. **Zwischenergebnis**

Mithin handelt es sich bei der Haftungsklausel um eine AGB.

**III. Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB**

Ferner müsste die Haftungsklausel in den Vertrag einbezogen worden sein. Gem. § 305 Abs. 2 BGB werden AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender ausdrücklich oder durch sichtbaren Aushang darauf hinweist (Nr. 1), der anderen Vertragspartei die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft (Nr. 2) und diese mit der Geltung der AGB einverstanden ist (§ 305 Abs. 2 a. E. BGB).

Die Nutzungsbedingungen der Waschanlage sind an der Einfahrt deutlich und gut sichtbar angebracht, so dass K die Möglichkeit zur Kenntisnahme hatte. Außerdem ist anhand seines Verhaltens (Nutzung der Waschanlage) auszugehen, dass er mit den Nutzungsbedingungen einverstanden war.

Außerdem dürfte gem. § 305b BGB keine vorrangige Individualabrede bestehen und es dürfte sich um keine überraschende Klausel gem. § 305c Abs. 1 BGB handeln.

K und W haben keine Individualabrede geschlossen. Außerdem sind Haftungsklauseln bei Verträgen nicht überraschend und kommen nicht selten vor. Mithin liegen auch diese Voraussetzungen vor. Die AGB wurde wirksam in den Vertrag einbezogen.

**IV. Wirksamkeit der Haftungsklausel, §§ 307-309 BGB**

Schließlich müsste die AGB auch im Übrigen materiell-rechtlich wirksam sein. Dies bemisst sich AGB-rechtlich anhand der §§ 307-309 BGB (sog. Inhaltskontrolle).

1. **Anwendungsbereich, § 307 Abs. 3**

Eine Inhaltskontrolle ist nur dann durchzuführen, wenn die AGB vom Gesetz abweicht, § 307 Abs. 3 BGB. W hat seine Haftung ausgeschlossen und weicht damit von den gesetzlichen Regelungen der §§ 280 Abs. 1 2, 276 BGB ab. Damit ist der Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle eröffnet.

1. **Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB**

Die Haftungsklausel ist klar und verständlich formuliert, so dass sie nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstößt.

1. **Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und/oder §§ 308 ff. BGB**

Fraglich ist, ob die Preisanpassungsklausel i. Ü. gegen die Vorschriften der §§ 307 ff. BGB verstößt.

**a)** **§ 309 Nr. 7 a) BGB**

Der Haftungsausschluss aus § 8 ist sehr weit formuliert und erfasst seinem Wortlaut nach sämtliche Rechtsgüter des Kunden. Damit ist in ihm auch ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit i. S. d. § 309 Nr. 7 a) BGB enthalten. Somit verstößt die Klausel gegen das Klauselverbot ohne Möglichkeit der Wertungskorrektur aus § 309 Nr. 7 a) BGB.

**b) § 309 Nr. 7 b) BGB**

Darüber hinaus könnte dem Haftungsausschluss aus § 8 auch das Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit aus § 309 Nr. 7 b) BGB entgegenstehen.§ 309 Nr. 7 b) BGB verbietet den Ausschluss der Haftung und die Begrenzung auf grobes Verschulden für Schäden, die nicht von der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit herrühren. Ein Haftungsausschluss ist daher unwirksam, wenn der Verwender seine Haftung für das grobe Verschulden ausschließt. Der vollständige Ausschluss der Schadensersatzhaftung schließt einen solchen Haftungsausschluss wegen groben Verschuldens ein. Folglich verstößt § 8 der Nutzungsbedingungen gegen das Klauselverbot aus § 309 Nr. 7 b) BGB.

**c) Geltungserhaltende Reduktion?**

Fraglich ist aber, ob die vorliegende Klausel auf einen zulässigen Inhalt „zurückgestutzt“ werden kann (geltungserhaltende Reduktion). Die Klausel wäre wirksam, wenn W seine Haftung für Sachschäden nur für normale Fahrlässigkeit ausgeschlossen hätte und einen Haftungsausschluss für Schäden i. S. d. § 309 Nr. 7 a) BGB explizit verneint hätte. Allerdings soll dem Verwender zum Schutz des Vertragspartners nicht die Möglichkeit eröffnet werden, über das Maß des Zulässigen hinauszugehen, um dann die Zurückführung auf das zulässige Maß von der Initiative des Vertragspartners abhängig zu machen. Zwar besteht unter Umständen eine Schadensersatzpflicht desjenigen, der wissentlich unwirksame AGB in den Vertrag einbringt bzw. sich auf solche Bestimmungen beruft. Gleichwohl würde eine solche geltungserhaltende Reduktion zu Missbrauch geradezu einladen. Es gilt daher das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion. § 8 ist daher insgesamt unwirksam. Die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Der Werkvertrag zwischen K und W bleibt somit wirksam gem. § 306 Abs. 1 BGB. Anstelle der unwirksamen Klausel treten hier gemäß § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.

**d) Zwischenergebnis**

§ 8 verstößt gegen § 309 Nr. 7 a) resp. b) BGB und ist damit unwirksam. Damit ist die Haftungsklausel nicht wirksamer Bestandteil des Werkvertrages geworden. Somit haftet W nach den gesetzlichen Regelungen und also für Vorsatz und Fahrlässigkeit gem. § 276 Abs. 1, 2 BGB. Ein Vertretenmüssen ist daher i. E. im hiesigen Fall gegeben.

**D. Schaden**

Schließlich müsste ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden i. S. d. §§ 249 ff. BGB ist jede unfreiwillige Einbuße, die der Geschädigte an seinen Rechten und/oder Rechtsgütern erleidet. Dem K ist durch das Herabfallen der Hochdruckdrüse ein Lackschaden von 1000 € entstanden. Dieser Schaden betrifft sein Eigentum. Damit ist auch ein Schaden an einem Recht des K gegeben, der gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig ist.

**E. Ergebnis**

K hat gegen W einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1000 € gem. § 280 Abs. 1 BGB.

**Gliederungsübersicht**

1. **Schuldverhältnis**
2. **Pflichtverletzung, § 241 Abs. 2 BGB**
3. **Vertretenmüssen, §§ 280 Abs. 1 2, 276**
   1. Anwendungsbereich, § 310 BGB
   2. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB
      1. Von einer Partei vorformulierte Vertragsbedingung
      2. Für eine Vielzahl von Vertragsbedingungen?
         * 1. Verbrauchereigenschaft des K gem. § 13 BGB
           2. Unternehmereigenschaft des V gem. § 14 Abs. 1 BGB
           3. Keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Inhalt für K
           4. Zwischenergebnis
      3. Vom Verwender einseitig gestellt
   3. Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB
   4. Wirksamkeit der Haftungsklausel, §§ 307-309 BGB
      1. Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3 BGB
      2. Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB
      3. Inhaltskontrolle
         * 1. § 309 Nr. 7 a) BGB
           2. § 309 Nr. 7 b) BGB
           3. Geltungserhaltende Reduktion?
           4. Zwischenergebnis
4. **Schaden**
5. **Ergebnis**